



Interessen Gemeinschaft Camping Gampelen Neuenburgersee

www.gampelen-fanel.ch

## **Unser Camping darf nicht sterben!**

### **Schreiben an die Grossrätinnen und Grossräte des Kantons Bern**

Der Regierungsrat des Kantons Bern (vertreten durch Frau Evi Allemann) hat per Ende 2024 beschlossen, den Camping Platz von Gampelen zu schliessen. Dies nach einem Vertragsabschluss mit TCS, Umweltverbänden und dem Kt. Bern (Ohne die Standortgemeinde Gampelen einzubeziehen). Gemäss Frau Allemann ist es rechtlich nicht mehr möglich, den Vertrag mit dem Betreiber TCS im Baurecht zu verlängern.

**Ausgangslage:**

Am 24.08.2016 hat der Regierungsrat des Kantons Bern eine Verlängerung vom TCS Campingplatz Gampelen von 35 Jahre beschlossen. Diverse Umweltverbände haben nachträglich beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Einsprache erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Verlängerung aufgehoben und dem Kanton Bern den Auftrag erteilt, eine Mach- und Verträglichkeits- Prüfung unter den gegebenen Naturschutz Bestimmungen auszuführen. Weiter hat es festgehalten, dass der Camping nicht geschlossen werden muss (siehe 6.3). Diese Prüfung wurde bisher nie ausgelöst und es wurden lediglich die Rechte der Umweltverbände berücksichtigt. In den Verhandlungen wurde der TCS an die Wand gedrückt, so dass er die verlangte Schliessung im 2024 eingehen musste, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass er schon im 2018, gemäss Drohungen der Umweltverbände, geschlossen wird.

**Aktuelle Situation:**

Am 30.04.2019 wurde durch Madeleine Amstutz, Grössrätin und Fraktionschefin der SVP/BE, eine Motion gegen die Schliessung eingereicht. Diese Motion wird in der Frühlings Session 2020 im Grossrat behandelt.

Am 1.10.2019 fand in der MZH der Gemeinde Gampelen eine Infoveranstaltung mit der Regierungsrätin Evi Allemann statt. Es waren über 450 Personen an der Veranstaltung anwesend und haben ihren Unmut zum Entscheid direkt kundgetan. Trotzdem empfiehlt der Regierungsrat am 27.11.2019 die Motion zur Ablehnung. Mit der Begründung der rechtlichen Grundlagen und den zahlreichen Schutzzonen, die wohlgermerkt nach und nach beim bestehenden Campingplatz gemacht wurden. Trotz Erwähnung, wie vom Verwaltungsgericht empfohlen, die Verträglichkeit nicht zu prüfen. Sie sind einfach zum Schluss gekommen, eine nachträgliche Nutzungsordnung sei aussichtslos.

Wir von der IG Camping Gampelen Neuenburgersee- Fanel ersuchen die Mitglieder des Grossen Rates dieser Motion zuzustimmen, dass dem Regierungsrat auferlegt wird, dieses Geschäft, wie vom Verwaltungsgericht verlangt, neu zu prüfen und den abgeschlossen Vertrag als nichtig zu erklären. Denn der Kanton hat es versäumt, den Camping in all den Jahren rechtzeitig, wie andere, zur Nutzzone zu machen. Wir haben ein Grundrecht in der Schweiz, das hier nicht berücksichtigt wird.

Die IG und die Junge IG Camping Gampelen Neuenburgersee hat zum heutigen Zeitpunkt über 500 Mitglieder und diverse Körperschaften von den Standortgemeinden im Seeland.

Die Standortgemeinde Gampelen hat an ihrer Gemeindeversammlung vom 13.12.2019 einen Kredit von 100'000.00 Franken gesprochen, um für den jetzigen Standort des Camping Platzes Neuenburgersee- Fanel bis zur letzten Instanz zu kämpfen.

Die Standortgemeinde Gampelen und die IG und die Junge IG Camping Gampelen Neuenburgersee lehnen den möglichen neuen Standort wie vom Kanton Bern vorgeschlagen ab.

### Vorgeschichte:

Der Camping TCS Gampelen liegt am schönen Neuenburgersee, eingebettet zwischen den beiden Kanälen Broye (mündet im Murtensee) und dem Zhil (mündet in den Bielersee). Seit 1955 wird der Camping vom TCS, mit an die 800 Stellplätzen in einem Wald und Wiese Gebiet (siehe 4.1) betrieben. Das Land ist im Besitz des Kantons Bern im Baurecht (Finanzvermögen und nicht Verwaltungvermögen, siehe 4.1) und ist der einzige Seeanschluss des Kantons Bern an den Neuenburgersee. Mitte der 1960 Jahre wurde das Gebiet Fanel auch in den Naturschutz eingebunden. Dort wurde festgehalten, dass der Camping ein wichtiger Bestandteil des Ganzen ist und auch weiter betrieben werden darf (siehe Bericht Naturschutz 1967). In den weiteren Jahren, kamen weitere Naturschutz Zonen dazu. (siehe Bild 1). Der Kanton Bern hat immer wieder bekundet, dass dies kein Einfluss auf die Weiterführung des Campings hat. Deshalb wurden keine Einsprachen der Bevölkerung gemacht und es wurden keine Auszonungen vorgenommen. Der Campingplatz «die neue Zeit» hat dies Auszonung vorgenommen und ist nicht von einer Schliessung betroffen, obschon er genau wie der Camping Gampelen im Naturschutzgebiet (6 Zonen) liegt. (Siehe anhängender Zeitungsbericht). Weiter ist der Lindenhof (Strafanstalt Witzwil des Kantons Bern/siehe Bild 3 im Vergleich zu Bild 1l) auch im Naturschutzgebiet mit seiner Bewirtschaftung und wird auch nicht von einer Beeinträchtigung betroffen sein.

Es wird nun unverständlicherweise vom Regierungsrat (Regierungsrätin Allemann) beschlossen, dass der Camping nicht mehr tragbar ist, ohne die Petition vom 05.03.2018 mit über 19'000 Unterschriften zur Kenntnis zu nehmen, noch den Auftrag des Verwaltungsgerichtes auszuführen. Begründung: Wenn sie nicht den Vertrag mit den Umweltverbänden gemacht hätte bis 2024, wäre der Camping schon im 2018 geschlossen worden. Was ja nicht sein kann, da das Verwaltungsgericht klar sagte, dass dies nicht der Fall ist (siehe 6.3) und dies zu prüfen ist, was auch in der Ablehnungsbegründung des Regierungsrates vom 27.11.2019 klar erwähnt wird.

Nun will der Regierungsrat (Regierungsrätin Allemann) einen neuen Platz vor dem Wald (siehe Bild 2, Rahmen 1) auf Kantonsland planen (unter anderem auch Fruchtfolgefläche). **Kostenpunkt 14,5 MIO CHF!** Die Rechtlichen Gegebenheiten sind nicht geklärt und die Finanzierung steht aus. Der TCS hat klar die Stellung als Betreiber und nicht Errichter von Campingplätzen. Die Gemeinde Gampelen wird nicht in der Lage sein dies auch nur zur Hälfte stemmen zu können. Von den Einsprachen ist ganz zu schweigen (Bevölkerung, Landwirte, Stiftungen usw.) Somit sind wir der Meinung, dass dies bis zur Schliessung des Campings Ende 2024 und möglichen Eröffnung im 2025 gar nicht realisierbar und utopisch ist. Weiter ist es zu gegebener Zeit ein Affront gegenüber der nationalen Diskussion des Raumplanungsgesetzes. Es soll der Verschleiss von Kulturland eingedämmt werden. Zugleich geht es darum, die hohen Kosten für die Erschliessung der Bauzonen mit Strassen, öffentlichem Verkehr, Wasser und Abwasser in den Griff zu bekommen.

Eigenes Zitat von Frau Allemann (Homepage): «Zu einer nachhaltigen Umweltpolitik gehört eine gut koordinierte Raumplanung, die auf Siedlungsentwicklung nach innen setzt, Zersiedelung bremst und den Boden haushälterisch nutzt. Siedlungsentwicklung, Verkehr und Energie müssen besser aufeinander abgestimmt werden.»

Der alte Camping Platz wird zurück gebaut und renaturiert. Der Rückbau muss der TCS (3,5 Mio CHF) übernehmen und die Renaturierung der Kanton Bern, spricht der Steuerzahler. Kosten hierfür wurden noch nicht beziffert.

Anschliessend wird der Badesteg (Bild 2, Rahmen 2 und Bild 2.2.) und ein Sanitärgebäude (das ohne die Pumpe im zurück gebauten sanitär Gebäude West, nicht läuft!) weiter in Betrieb gehalten, da er ausgezont wurde (zur Erinnerung: der Campingplatz wurde nicht ausgezont). Diese Badezone steht dann weiterhin der Bevölkerung zu Verfügung. Dies ist aktuell auch so, jedoch unter Aufsicht und Kontrolle durch den TCS. Wer hat diese Aufsicht danach? Gemeinde Gampelen? Sicher nicht, denn die Gemeinde hat die Ressourcen nicht! Es wird ein Sodom und Gomorra geben, mit Littering, wild Campen und Schilf Verletzungen usw. Weiter wurde ja vom BAFU gerade das Baden als bedenklich erklärt. Auf diese Studie stützt sich ja Frau Evi Allemann ab. Leider stützt sie sich vehement nicht auf die Rechtsstudie vom 10.08.2015, mit der Feststellung, dass der Camping so weiterbetrieben werden kann (siehe Rechtsgutachten 2015/Punkt 5)

Der Bootshafen hatte eine Laufzeit bis 2028! (der Camping bis 2018). Dieser wurde einfach vom Regierungsrat mit dem neuen Vertrag auf 2022 gekürzt (Campingschliessung neu 2024!) Wir sind der Meinung, dass hier Frau Evi Allemann einfach den Umweltorganisationen gerecht werden wollte und sich als SP/Grüne zu profilieren und befangen ist. (Sie war 2006-2012 im Vorstand von Pro Natura Bern).

Die Grundrechte der Camper wurden nicht berücksichtigt!

Gerne kommen wir nochmals auf die Renaturierung und den Neubau des Camping zu sprechen.

In der heutigen Zeit, wo nur noch über CO2 Emissionen gesprochen wird. Alle Parteien von Links bis Mitte-rechts, sich mit neuen Abgaben profilieren wollen, geht eine SP Regierungsrätin hin und produziert ein CO2 Emission sondergleichen!! Es müssen Sanitäranlagen, Stromanlagen, Gebäude auf der einen Seite abgebaut und rausgerissen und auf der anderen Seite wieder gebaut werden. Dann das Verkehrsaufkommen mit LKW für die Anwohner!! Die Baumaschinen, die es dazu braucht usw. und so fort!!!

Es könnte auf dem bestehenden Gelände, weitere naturverträgliche Lösungen gefunden werden, die für alle ein Mehrwert bieten. Leider wurde bisher ohne Diskussion und Rücksicht der betroffenen Bevölkerung entschieden.

Wir sind der Meinung, dass hier ein Geschäft, auf dem Buckel vieler Stimmbürger, einfach nur zu Gunsten wenigen erledigt wurde. Wenn man bedenkt, dass man nur eine Ausnahmeregelung und Auflagen zum Betrieb eines Campings (Kein F1 Autorennkurs!!) anstreben und erreichen könnte. In vielen grossen Naturschutzgebieten auf der ganzen Welt, befinden sich Campingplätze. Weil der Mensch auch zur Natur gehört und sein recht hat darin zu leben und das im Masse und Verträglichkeit zur gegebenen Natur.

Sie stellen über 500 Familien auf die Strasse, die dann wieder mit Ihren Wohnwagen und Camper unterwegs sind (erhöhte Co2 Emissionen), weil sie in ihrer geliebten Schweiz rausgeworfen wurden. Geschweige denn davon, dass der Camping eine grosse soziale Funktion hat und vielen Jugendlichen ermöglicht, ihre Sozialkompetenz zu erlernen und nicht in den Städten ohne Ziel und Akzeptanz rumhängen und Sachschäden und Körperverletzungen anstreben. Da braucht man nur die Polizeidirektion anzufragen, was das heisst.

Für die ausländischen Fahrenden will der Kanton Bern einen neuen Platz für 3.5 Mio. in Wileroltigen erstellen. Dank dem Referendum der Jungen SVP BE kommt dies nun zur Volksabstimmung.

Darum sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte, lasst es nicht zu, dass diese Geschichte ein trauriges Ende nimmt und helft uns, diesen Campingplatz zu einem Sonnigen, Menschlichen und Sozialen Ende zu bringen.

Die IG und die Junge IG Camping Gampelen wären bereit, mit allen Beteiligten an einen runden Tisch zu sitzen und eine, für alle verträgliche Lösung zu finden. Wir werden dafür kämpfen und dies bis zu den letzten möglichen Instanzen.

Wir haben bei Bedarf alle Schriftstücke, die zu diesem Fall nötig sind.

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vizepräsident der IG Camping Gampelen Claude Blatter zur Verfügung.

[claude.blatter@gampelen-fanel.ch](mailto:claude.blatter@gampelen-fanel.ch)

079 644 74 92

## Anhang

### Verwaltungsgericht Kt Bern Urteil 8.12.17

**4.1** Bei den Parzellen Nm. 23 und 1600 handelt es sich unbestrittenermassen zu einem grossen Teil um Wald sowie ehemaliges Wiesland. Der Kanton Bern betrachtet die Grundstücke daher als Finanzvermögen; die beschwerdeführenden Organisationen machen demgegenüber geltend, aufgrund der Zugehörigkeit zu den nationalen Schutzgebieten dienen die Parzellen unmittelbar einer öffentlichen Aufgabe, dem Natur- und Landschaftsschutz; sie müssten daher zum Verwaltungsvermögen gehören. Nach der (nicht unumstrittenen) Rechtsprechung des Bundesgerichts gehören Wald und Weide grundsätzlich zum Finanzvermögen, der Vertrag über solche Grundstücke ist zivilrechtlich (BGE 112 II 35 E. 2, 103 Ib 247 E. 3, 97 II 371 E. 3c; BGer 2C\_614/2009 vom 20.1.2010 E. 5.2; André Werner Moser, Der öffentliche Grund und seine Benützung, Diss. Bern 2011, S. 13 mit zahlreichen Hinweisen). Wie es sich damit verhält, muss hier nicht vertieft werden. Welcher Kategorie öffentlicher Sachen die Par-

**5.2.2** Der Campingplatz Fanel besteht unbestrittenermassen seit den 1950er-Jahren; für die Gebäude wurden verschiedene Baubewilligungen erteilt (Dossier 2016/277 act. 1C Beilagen 18 f.). Nach Angaben des BAFU fehlt zwar eine Rodungsbewilligung für die Nutzung des Waldes als Campingareal; es ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest grosse Teile des Campingplatzes baurechtskonform erstellt wurden. Umweltrechtlichen Interessen kann mit einer baupolizeilichen Intervention somit nur beschränkt Rechnung getragen werden, da im Fall einer Vertragsverlängerung der Verein A.\_\_\_\_\_ jedenfalls rechtmässig erstellte bzw. besitzstandsgeschützte Bauten weiterhin nutzen könnte (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 VBLN). Ein solches Verfahren bietet daher nicht den von den Organisationen angestrebten Rechtsschutz.

6.1 Da der Beschluss des Regierungsrats in Anwendung von Bundesumweltrecht (Natur- und Landschaftsschutz, Wald) hätte ergehen müssen, ist er materiell auf seine Vereinbarkeit mit den als verletzt gerügten Normen zu prüfen, d.h. es ist zu beurteilen, ob die Weiterführung des Campingplatzes umweltrechtlich zulässig ist. Der Regierungsrat hat den Beschluss als rein verwaltungsinterne Anweisung betreffend einen zivilrechtlichen Vertragsschluss verstanden und dessen Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Recht daher nicht umfassend abgeklärt, wie er selber einräumt. Er beantragt denn auch im Fall der Gutheissung der Beschwerde die Rückweisung an eine kantonale Instanz (vorne Bst. B). Die beschwerdeführenden Organisationen gehen ebenfalls davon aus, dass der Sachverhalt nicht entscheidreif ist, stellen sie doch die Verfahrensanträge, es seien alle Akten der Fachbehörden der Bereiche Naturschutz, Wald und Wasser zu edieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; zudem sei ein Augenschein durchzuführen. Ferner beantragen sie eine gerichtlich zu veranlassende Expertise zur Grenzziehung des Flachmoorobjekts Nr. 2294 und zum Umfang der Pufferzonen sowie eine Expertise «zum Mass der Beeinträchtigung der Brutgebiete und Lebensräume der Vögel und Zugvögel sowie der Zerstörung der Unterwasservegetation im Neuenburgersee durch den Badebetrieb des Camping Fanel». Um beurteilen zu können, ob die Weiterführung des Campingplatzes mit den bundesrechtlichen Bestimmungen, namentlich des NHG und von dessen Ausführungserlassen, vereinbar ist, sind weitere Abklärungen zur Frage erforderlich, inwiefern der Campingbetrieb die Schutzgebiete beeinträchtigt. Der angefochtene Beschluss beruht daher auf einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung.

6.2 Die zu treffenden Abklärungen werden zeigen, ob und wenn ja unter welchen Rahmenbedingungen ein Campingbetrieb auf den streitbetreffenden Parzellen mit dem Umweltrecht vereinbar ist. Zu beachten ist dabei ebenfalls die Verpflichtung, bestehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu beseitigen (vorne E. 3.3). Gestützt auf das Ergebnis der Abklärungen muss weiter geprüft werden, ob ein allfälliger Weiterbetrieb einzig auf der Grundlage einer Vertragsverlängerung bzw. -anpassung möglich ist oder ob es dazu entsprechend der Auffassung des BAFU einer Sonder-

nutzungsplanung bedarf, allenfalls verbunden mit einer Schutzplanung betreffend die Moorlandschaft und Biotope von nationaler Bedeutung (Beschwerde S. 18), wobei die Zuständigkeiten von Kanton bzw. Gemeinde zu beachten sind (vgl. dazu BVR 2016 S. 507 E. 2). Mithin stehen nicht nur die privatrechtlichen Vertragsbestimmungen mit dem Verein A. \_\_\_\_\_ zur Diskussion. Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, als erste Instanz die nötigen Sachverhaltsabklärungen durchzuführen, um anschliessend über das anzuwendende Verfahren und die Vereinbarkeit des Campingbetriebs mit den umweltrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden. Dies würde den Rahmen des vorliegenden Verfahrens sprengen.

6.3 Bei dieser Ausgangslage muss es mit der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sein Bewenden haben. Will der Kanton die Weiterführung des Campingbetriebs ermöglichen, wird er über das weitere Vorgehen im Sinn der vorstehenden Erwägung zu entscheiden haben. Mit der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses ist der Vertragsverlängerung mit dem Verein A. \_\_\_\_\_ zur Zeit die Grundlage entzogen; über die Zukunft des Campingplatzes ist damit aber noch nicht entschieden. Ein Verbot eines neuen Vertragsschlusses, wie von den Umweltorganisationen mit ihrem Hauptbegehren beantragt (vorne Bst. B), kommt daher nicht in Betracht.

7.1 Bei diesem Ergebnis dringen die Beschwerdeführenden im Verfahren 100.2016.271 mit ihrem Rechtsmittel gemessen an den Anträgen nur teilweise durch, da kein Verbot eines neuen Vertragsschlusses anzuordnen ist. Indessen ist mit der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses einer Vertragsverlängerung derzeit die Grundlage entzogen; eine allfällige Weiterführung des Campingbetriebs erfordert ein neues Verfahren. In Anleh-

*Medienmitteilung von BirdLife Schweiz, Pro Natura Bern und Stiftung Landschaftsschutz SL vom 5.3.2018*

#### Die nächsten Schritte

Als nächsten Schritt muss der Kanton endlich abklären, ob der Camping Fanel überhaupt rechtmässig betrieben werden könnte. Würde er sich dabei auf das TCS-Parteigutachten oder auf die Petition der Camper abstützen, wäre das unseriös. Vielmehr braucht es jetzt fundierte, umfassende Abklärungen. Sollte der Kanton zum Schluss kommen, dass ein Campingbetrieb möglich ist, müsste er einen neuen Beschluss fassen, der erneut gerichtlich überprüft würde. Erst

dann würden die Umweltorganisationen wieder ins Spiel kommen. Doch selbstverständlich sind sie immer Gesprächsbereit.

Bericht Naturschutz 1967

Die Zone A entspricht dem alten Naturschutzgebiet Witzwil, und die bisher geltenden Schutzbestimmungen erfahren materiell keine Änderungen.

Die Zone B umfaßt neben der bisherigen Bauverbotszone neu den Strandwald der Staatsdomäne Witzwil. Dadurch wird die abschirmende «Pufferzone» zum eigentlichen Vogelschutzgebiet der Zone A vergrößert und der erwünschte Zusammenhang mit dem Fanel-Staatswald hergestellt.

Die Zone C bildet die wesentliche Erweiterung des Naturschutzgebietes. In dieser Zone befindet sich der 11,9 ha messende Campingplatz Gampelen des TCS. Im Pachtvertrag vom 19. März 1964 zwischen der Staatsforstverwaltung und dem TCS wurde das vorgesehene Naturschutzgebiet berücksichtigt, und es sind zusätzliche Bestimmungen zugunsten desselben ausdrücklich vorbehalten. — Es ist ein wichtiges Anliegen der vorgeschlagenen Unterschutzstellung, dem bestehenden Bedürfnis nach Bade- und Campiermöglichkeit in geordnetem Rahmen zu entsprechen, daneben aber die Strandzone mit ihren Schilffeldern in natürlichem Zustand zu erhalten und die Ruhe zu sichern. Daher soll auch das Motorbootfahren in Zone C unterbleiben. Motorboote dürfen nur eine signalisierte Schneise nach dem Campingplatz-Bootshafen benutzen, der bewilligt worden ist, um für die Boote ein geordnetes Anlegen zu ermöglichen und deren Eindringen ins Schilf zu verhindern.

des EMD.

Mit dem Regierungsratsbeschluß sollen im Naturschutzgebiet Fanel zwei Ziele nebeneinander erreicht werden:

In der Zone A hat als in einem eigentlichen Reservat die Natur, insbesondere die Vogelwelt, das Vorrecht. Daher darf die Zone nur auf den Wegen betreten werden und sind Bootfahren und Fischen gänzlich untersagt, desgleichen das Laufenlassen von Hunden.

In der Zone C soll das Erholungsbedürfnis des Menschen zu seinem Rechte kommen — auf geordnete Weise und auf beschränktem Gebiet. Dabei wird diesem Erholungsbedürfnis um so besser gedient sein, je besser die Naturlandschaft in ihrer Schönheit und Ruhe erhalten bleibt.

Es werden sich somit in der Zone A vorwiegend Ornithologen ihrer Beobachtungen erfreuen, in Zone C aber sollen sich neben den Besuchern des Bade- und Campingplatzes die Spaziergänger erholen können. Der bestehende hohe Draht-

Naturschutz gestellt.

Abschließend scheinen uns noch einige Bemerkungen geboten zum Campingplatz, dessen Vorhandensein in einem Naturschutzgebiet nicht allen gefällt. Doch müßten auch sie zubilligen, daß im vorliegenden Fall wenigstens keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht, weil der Gehölzgürtel längs des Strandes geschont worden ist, die Gebäulichkeiten kaum in Erscheinung treten und Neupflanzungen zur Abschirmung beitragen (Abb.1). Das alles ist keine Selbstverständlichkeit, sondern das Ergebnis eines langjährigen Einvernehmens zwischen der Staatsforstverwaltung und dem TCS. Der TCS ist von der Forstverwaltung herbeigerufen worden, um unerfreuliche Auswirkungen eines Massentourismus vermeiden zu helfen. Es verdient festgestellt zu werden, daß der TCS für die seit dem ersten Pachtvertrag vom Jahre 1955 vorgeschriebenen und erstellten Einrichtungen schätzungsweise 1 Million Franken aufgewendet hat, u. a. für Einzäunung, Trinkwasserzufuhr, sanitäre Anlagen, Abwasserreinigung, Park- und Badeplätze. Und es ist beachtenswert, was Kreisoberförster G. Wenger in einem Bericht geschrieben hat: «Weil der Tourismus in dem seit jeher weitherum bekannten Badestrand Gampelen noch rechtzeitig in Zusammenarbeit mit dem TCS in geordnete Bahnen gelenkt worden ist, konnte kürzlich die weitgehend noch unberührte Naturlandschaft Fanel unter Naturschutz gestellt werden, ohne daß

der Staat vorher eine kostspielige und äußerst unerfreuliche Säuberungsaktion gegen eine ‚Kulturwüste‘ vornehmen oder entsprechende Vorkehren treffen mußte. Lange bevor das Gebiet unter Naturschutz gestellt wurde, haben die Staatsforstverwaltung und der TCS Landschaftsschutz und Naturschutz getrieben im Dienste des Menschen, ohne ihn daraus zu verdrängen.»

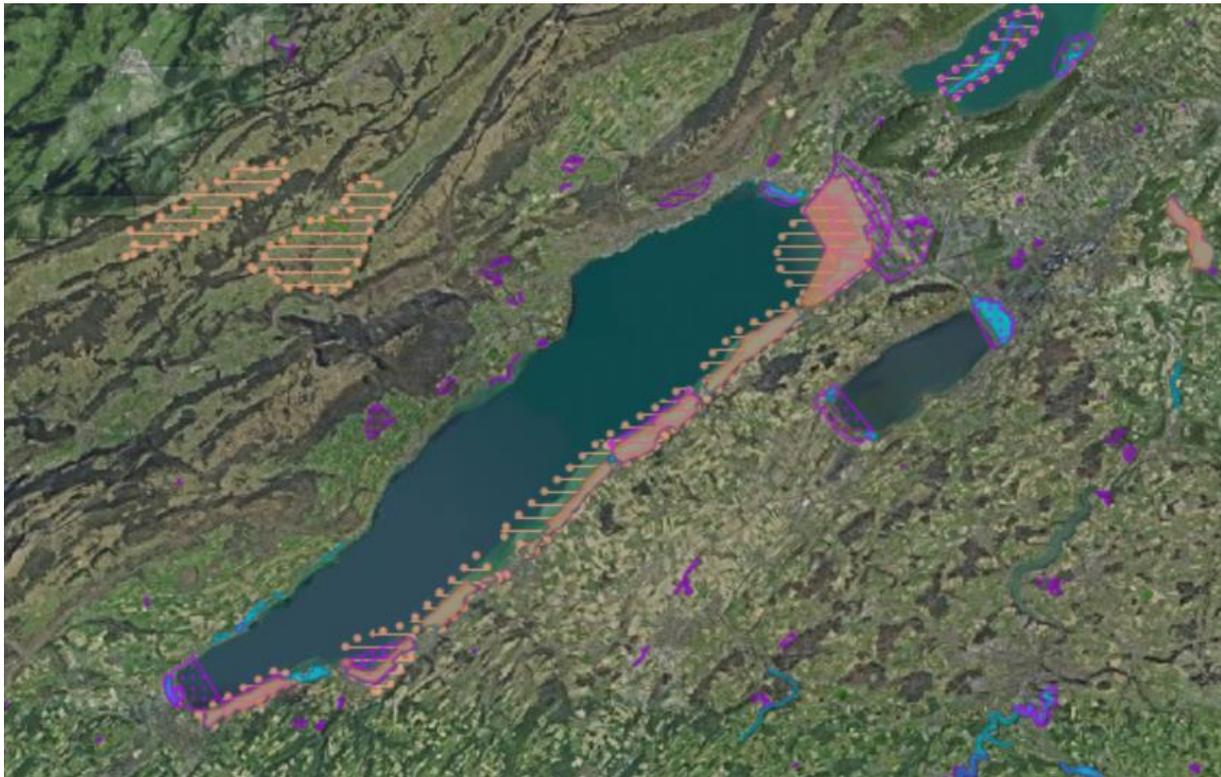
Es stand bei den Beratungen zum Beschluß über das Naturschutzgebiet Fanel nie zur Diskussion, den Menschen aus diesem Gebiet auszuschließen. Nach erfolgter Unterschutzstellung wird es aber auch nie in Frage kommen, den Campingplatz zu vergrößern, und als doppelt sicher darf die im Vertrag mit dem TCS enthaltene Zusicherung gelten, die Staatsforstverwaltung verzichte auf jegliche Konkurrenzierung des TCS-Campingplatzes Gampelen durch Verpachtung anderer Parzellen im Fanel für Campingzwecke!

## Rechtsgutachten TCS 2015

### 5. Ergebnis

- Der TCS verfügt gegenwärtig über sämtliche für den Betrieb des Campingplatzes «Fanel» erforderlichen Bewilligungen.
- Die Voraussetzungen, um mit Wiederherstellungsmassnahmen nach Art. 25b NHG den Rückbau des TCS – Campingplatzes zu verfügen, sind in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt. Einerseits sind verschiedene Bauten älter als die in Frage stehende Übergangsbestimmung und werden schon deshalb von ihr nicht erfasst. Andererseits stehen die Bauten und Anlagen des Campingplatzes nach dem dafür massgebenden kantonalen Sachplan Moorlandschaften nicht im Widerspruch zu den Schutzziele, was nach Art. 25b Abs. 1 NHG für die Anordnung von Wiederherstellungsmassnahmen aber Bedingung wäre. Vielmehr konkretisiert der kantonale Sachplan die Schutzziele dahingehend, dass *sich die Erholungsnutzung (insbesondere Campingplatz und Bootshafen) den Zielen des Biotop- und Landschaftsschutzes anpassen soll* und lässt damit den Weiterbetrieb dieser Anlagen gerade (ausdrücklich) zu.
- Art. 23d NHG bietet keine gesetzliche Grundlage, um rechtmässig ausgeübte, bestehende Nutzungen zu untersagen. Nach dem Bericht Luder vom 10. August 2015 und den nach dem kantonalen Sachplan geltenden, konkreten Schutzziele steht der TCS - Campingplatz überdies auch nicht im Widerspruch zu den für die Moorlandschaft typischen Eigenheiten. Er darf deshalb unterhalten und erneuert werden. Auch Ersatzbauten könnten allenfalls zugelassen werden, wenn derart eine bessere Anpassung der Campingplatznutzung an die Schutzziele ermöglicht wird. Erweiterungen des Campingplatzareals, Ausdehnungen der Betriebszeiten oder andere Nutzungsintensivierungen sind hingegen nicht zugelassen.
- Art. 8 Moorlandschaftsverordnung und die weitem «Regenerationsartikel» der Ausführungsverordnungen zum NHG sind Ausführungsbestimmungen zu den gesetzlichen Schutz- und Unterhaltsbestimmungen sowie zu den gesetzlich zulässigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten und nicht zum übergangsrechtlichen Wiederherstellungsartikel von Art. 25 b NHG. Wiederherstellungsmassnahmen lassen sich deshalb nicht (allein) auf die Regenerationsartikel abstützen. Diese sind – abgesehen von ihrer programmatischen Bedeutung – vorab dazu geeignet, im Rahmen von erforderlich werdenden Bewilligungs- oder Planerlassverfahren im Lichte der geltenden Schutzziele konkrete Verbesserungen zu erwirken. Für Art. 8 Moorlandschaftsverordnung und die weitem Regenerationsbestimmungen bietet mit andern Worten auch der TCS – Camping «Fanel» ein breites Anwendungsfeld, sobald sein Weiterbestand nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt wird, aber bei baulichen Vorkehren konsequent weitere Verbesserungen im Sinne der Regenerationsartikel angestrebt werden.

**Bild 1**



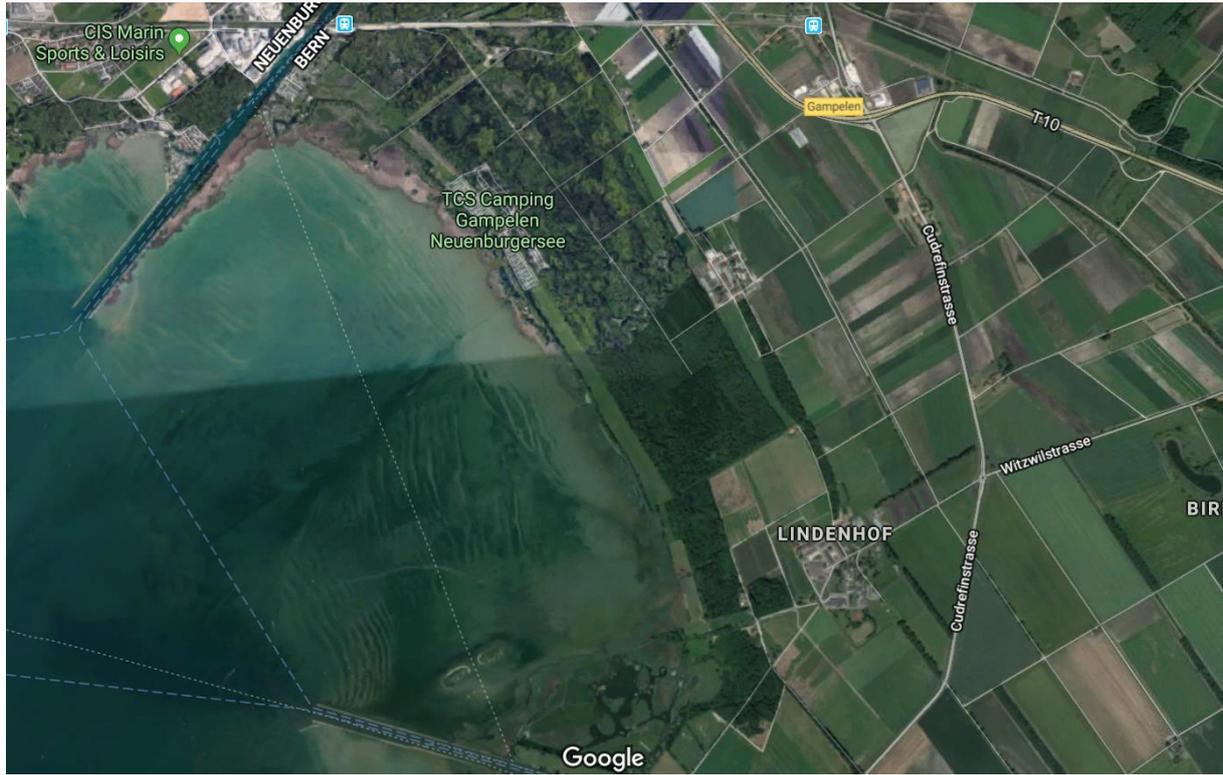
**Bild 2**



Bild 2.2



**Bild 3**



## Camping muss weichen – Nudisten bleiben

### Gampelen

Zwei Campingplätze, zwei Welten. Weil jener des TCS im streng geschützten Uferstreifen des Neuenburgersees liegt, muss er weichen. Das Nudistengelände dagegen bleibt.

Montag 4. November 2019 09:00 von Stephan Künzi



Der Campingplatz Gampelen, eingebettet in die naturnahe Uferlandschaft des Fanel. Foto: Niklaus Wächter (Reportair.ch)

### Stephan Künzi

Evi Allemann hatte einen schweren Stand, als sie vor Monatsfrist in Gampelen einer Front von eingefleischten Campingfreunden gegenüberstand. Als zuständige Regierungsrätin sollte die SP-Politikerin an diesem Abend erklären, wieso der beliebte Campingplatz am Ufer des Neuenburgersees nicht weiter Bestand haben soll. In 5 Jahren wird definitiv Schluss sein, so haben es der TCS als Betreiber, der Kanton als Grundeigentümer und die Umweltverbände als Hüter des Naturschutzgebiets Fanel vertraglich abgemacht.

Die Vereinbarung steht am Ende eines längeren Seilziehens, aus dem die Umweltverbände letztlich als Sieger hervorgingen. Ursprünglich hatten der Kanton und der TCS nämlich anderes vor mit dem Platz, der noch aus einer Zeit stammt, als im Fanel niemand von Naturschutz sprach. Sie wollten die alten, bis Ende letzten Jahres befristeten Mietverträge um weitere 35 Jahre verlängern. Dagegen stiegen die

Umweltverbände gemeinsam mit dem Bundesamt für Umwelt auf die Barrikaden – und bekamen am Ende vor Verwaltungsgericht recht.

Wie das sein kann, wo doch der Campingplatz schon Mitte der 1950er-Jahre eröffnet, das Naturschutzgebiet dagegen erst 1967 eingerichtet worden ist? In der Schweiz, die die Eigentumsrechte so hochhalte, sei der Besitzstand doch garantiert, brandete es der Regierungsrätin entgegen, und ähnlich tönte es zu einem zweiten Thema: Warum nur ein paar Hundert Meter entfernt in der gleichen Landschaft die «Neue Zeit» ihr Naturistengelände mit Camping auch künftig betreiben dürfe?

Allemann argumentierte mit Schutzbeschlüssen, die auf dem Platz des TCS den Campingbetrieb verböten. Erwähnte weiter baurechtliche Grundlagen, die beim TCS ganz anders aussähen als bei der «Neuen Zeit» – doch die Sache mit ein paar einfachen Worten plausibel zu machen? Das war an diesem hochemotionalen Abend unmöglich.

#### Vernichtendes Urteil

Das Naturschutzgebiet im Fanel ist in der Tat gleich vielfach geschützt. Ein Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission von 2003 listet nach dem ersten, noch kantonalen Beschluss von 1967 fünf weitere Erlasse auf eidgenössischer Ebene auf. Es geht um den Schutz von Wasser- und Zugvögeln, von Auengebieten und von Mooren – in den Worten des Fachgremiums zusammenfassend darum, «die naturnahe Uferlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensräumen und charakteristischen, häufig auch seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten» zu erhalten. Und zwar grossflächig über mehrere Schutzgebiete entlang des Neuenburgersees hinweg.

In dieser Landschaft ist der Campingplatz ein Fremdkörper. Auch darüber berichtet das Gutachten. Es kritisiert, dass unter den Bäumen das natürliche Unterholz mit der Krautschicht fehle und damit von einem typischen Auenwald nicht mehr die Rede sein könne. Auf dem Wiesland davor sei die Beeinträchtigung zwar nicht so direkt, aber: Generell störe der sommerliche Campingbetrieb die Vogelwelt erheblich, «insbesondere durch den Bade- und den Bootsbetrieb, aber auch durch den Aufenthalt und das Spazieren im Uferbereich (Trampelpfad)». Der angestrebten Grossflächigkeit, die das Gebiet national wie international so einmalig mache, laufe dies völlig zuwider.

#### «Neue Zeit» im Vorteil

Die Kommission forderte deshalb schon vor 16 Jahren, dass die Anlage zurückgebaut und das Areal renaturiert wird. Der hohe ökologische Wert gebiete dem Kanton geradezu, auf eine Aufwertung des Fanel hinzuarbeiten. Das sei umso besser zu bewerkstelligen, als «dem Fortbestand des Campings höchstens regionale Bedeutung zugesprochen werden kann».

In der gleichen Zeit dachte der TCS darüber nach, das Campinggelände endlich einzuzonen zu lassen und damit rechtlich sauber abzustützen. Das Gutachten machte ihm einen gehörigen Strich durch die Rechnung: Angesichts der negativen Stellungnahme habe man «von der Idee einer Sondernutzungsplanung Abstand

genommen», schreibt Pressesprecher Daniel Graf. Stattdessen wurden die Mietverträge mit dem Kanton ein weiteres Mal verlängert – bis eben Ende letzten Jahres.

Die Nudisten profitierten da von besseren Voraussetzungen. Darauf macht Jürg Schertenleib als stellvertretender Generalsekretär in Allemanns Direktion aufmerksam: Der Campingplatz der «Neuen Zeit» liegt zur Hauptsache am Zihlkanal und nur zu einem sehr kleinen Teil am Neuenburgersee. Diese Uferlandschaft ist weniger wertvoll, wird deshalb von den Schutzzonen des Bundes nur zum Teil erfasst und vom kantonalen Schutzgebiet überhaupt nicht.

Vor allem aber schaffte es die «Neue Zeit», sich rechtzeitig planerisch abzusichern. Bereits seit 1997 gilt für ihr Gelände eine sogenannte Uferschutzplanung, in deren Perimeter im Detail festgelegt ist, was in welchem Bereich erlaubt ist. Wo also die Mobilhomes aufgestellt und wo die Toilettenanlagen, Gemeinschaftsräume oder Massnlager gebaut werden dürfen – auf dieser Grundlage werden die Nudisten ihren Platz auch in Zukunft betreiben können.

Badestelle bleibt

Bleibt die Frage nach der Besitzstandsgarantie, die für den TCS ganz offensichtlich keine Gültigkeit hat. Pressesprecher Graf schafft rasch Klarheit: Weil die Flächen stets nur gemietet gewesen seien, ende der garantierte Besitzstand mit dem Auslaufen der Verträge.

Die Vereinbarung mit den Umweltverbänden hat den TCS wenigstens davor bewahrt, den Campingplatz bereits auf Ende letzten Jahres schliessen zu müssen. Stattdessen bleibt ihm dafür nun Zeit bis Herbst 2024. Er hat sich allerdings verpflichtet, den Betrieb bis dahin bereits schrittweise zurückzufahren. Dazu gehört, dass er keine neuen Verträge für Dauermieter mehr abschliesst. Oder den zur Anlage gehörenden Bootshafen mit seinen rund hundert Plätzen bereits 2022 aufgibt.

In 5 Jahren ist dann endgültig Schluss, Campingareal und Hafen werden renaturiert, einzig die öffentliche Badestelle bleibt weiter bestehen. Wieso? Ganz einfach, auch sie ist rechtzeitig einer speziellen Zone zugewiesen worden.

### **Der grösste Campingplatz des TCS**

**Campinggäste kämpfen**  
Mit seinen 800 Parzellen, von denen 650 für Dauermieter und 150 für wechselnde Touristen reserviert sind, ist der Campingplatz in Gampelen der grösste im Portefeuille des TCS und einer der grössten der Schweiz. Für die Gemeinde wie auch für die Vermarktungsorganisation Tourismus Biel Seeland ist deshalb klar: Er ist sehr wichtig für die Region.

Nicht einmal so sehr wegen der direkten Einnahmen durch die Abgaben, die jeder Gast zahlt. Die jährlich vielleicht 25000 Franken würden im 4-Millionen-Haushalt von Gampelen nur eine untergeordnete Rolle spielen, sagt Gemeindepräsidentin Barbara Béguin, «zudem haben wir auch Aufwand». Viel zentraler sei die Rolle, die die Campinggäste für das

Gewerbe spielten. Sie höre immer wieder, wie wichtig sie für die Läden und Gasthöfe seien.

Nicht zu Unrecht, wie Béguin anhand der letztjährigen Zahlen vorrechnet: Mit gegen 130000 Übernachtungen bescherte der Campingplatz der Gemeinde eine Nachfrage, die fast das Niveau der Stadt Biel erreichte. Diese geht von jährlich 130000 bis 150000 Übernachtungen aus.

Und damit soll nun ab 2024 Schluss sein? Nicht unbedingt. In der Vereinbarung von TCS, Kanton und Umweltverbänden steht auch, dass der Kanton auf eigenem Wiesland nach Ersatz suchen will. Zur Debatte stehen zwei Parzellen gleich hinter dem Naturschutzgebiet.

Nur: Mit ihren zusammen knapp 44000 Quadratmetern sind die beiden Landstücke massiv kleiner als der heutige Platz mit seiner stolzen Fläche von über 110000 Quadratmetern. Dazu kommt, dass vorerst nur die eine der beiden Parzellen belegt werden soll. Die zweite, die obendrein als Fruchtfolgefläche gilt und damit der Landwirtschaft nur schwer zu entziehen ist, gilt als Option für eine spätere Erweiterung.

So oder so knüpft der TCS an eine Züglete Bedingungen. Das machte die zuständige Direktorin Sandra Herren am Infoabend von Anfang Oktober ohne Wenn und Aber klar. Der TCS verstehe sich als Betreiber und nicht als Erbauer von Campingplätzen. Deshalb sei man darauf angewiesen, dass ein Dritter das Gelände erschliesse, also Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen ziehe sowie Zufahrtswege baue. Der Kanton werde da «sehr gefragt» sein.

Ob er dazu bereit ist? «Auf Basis einer gesetzlichen Grundlage» könnte man natürlich etwas beitragen, sagt Jürg Schertenleib in der Direktion von Regierungsrätin Evi Allemann. Viel wichtiger sei fürs Erste ein anderer Schritt – nämlich festzustellen, ob der Campingplatz am neuen Ort baurechtlich machbar sei. (skk)

Mit der Vereinbarung zwischen TCS, Kanton und Umweltverbänden ist das Schicksal des Campingplatzes in Gampelen eigentlich besiegelt. Trotzdem geben die Gäste nicht auf. Es dürfe nicht sein, dass «der familienfreundliche, bestens in der Natur integrierte Platz geschlossen wird», halten sie auf ihrer Website in kämpferischem Ton fest. Zumal dieser auch mit der Bahn gut erreichbar sei.

Untersützung erhalten sie indes ebenfalls aus der Politik. In einem Vorstoss verlangt Grossrätin Madeline Amstutz (SVP), dass der Platz auch nach dem vereinbarten Ende im Herbst 2024 weiterbetrieben werden kann. Die Antwort der Regierung steht noch aus. (skk)

Montag 4. November 2019 09:00  
von Stephan Künzi